

Berichtigung

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung vom 07.12.2012 zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 in der Rathauszeitung Nr. 30 vom 16. Dezember 2012 sind zwei Fehler im Artikel I aufgetreten. Zur Berichtigung dieser Fehler wird die öffentliche Bekanntmachung der gesamten Satzung erneut vollzogen, womit die Veröffentlichung in der Rathauszeitung Nr. 30 am 16.12.2012 gegenstandslos wird.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung vom 07.12.2012 zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Der gefäßbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	119,88	Euro / pro Jahr
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	174,96	Euro / pro Jahr
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	341,52	Euro / pro Jahr
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1.088,76	Euro / pro Jahr
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1.549,92	Euro / pro Jahr
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	7.012,80	Euro / pro Jahr

b) Der entleerungsbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei **52** möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	0,83	Euro / pro Entleerung
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,13	Euro / pro Entleerung
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,92	Euro / pro Entleerung
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	6,72	Euro / pro Entleerung
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	8,59	Euro / pro Entleerung
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	31,32	Euro / pro Entleerung

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt verändert:

Für den Behältertausch bei Volumenänderung, nicht bei Erstauslieferung, wird vom Gebührenpflichtigen eine Gebühr pro Tauschvorgang wie folgt erhoben:

Volumentausch, nicht Erstauslieferung	Gebühr pro Tauschvorgang
80 l - 240 l	6,30 Euro
770 l - 1.100 l	19,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 07.12.2012 zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 07.12.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN